

Gemeinde Satteldorf

Landkreis Schwäbisch Hall

B e r a t u n g s u n t e r l a g e

Reg.Nr.: II-613.21/25/di

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 08.10.2018

TOP 3: Regionalplan 2020 des Regionalverbands Heilbronn-Franken - Antrag auf Änderung (Herausnahme der Rohstoffsicherungsfläche bei Bölgental)

Zur Sicherung des Rohstoffabbaus ist im rechtskräftigen Regionalplan 2020 für die Region Heilbronn-Franken seit 1994 südöstlich von Bölgental ein Sicherungsgebiet zum Muschelkalkabbau ausgewiesen.

Der Bürgerentscheid zum Bürgerbegehren „Steinbruch Bölgental – Nein Danke!“ hat am 1. Juli 2018 mit einer deutlichen Mehrheit einen klaren Auftrag an Gemeinderat und Verwaltung gebracht. Demnach sind alle rechtlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um die o. g. Fläche von einem neuen Steinbruch freizuhalten. Entsprechend diesem Auftrag sollte als erster Schritt die Herausnahme der Sicherungsfläche aus der Rohstoffsicherungskartierung des Regionalverbands Heilbronn-Franken beantragt werden

Der Antrag ist mit folgenden Punkten zu begründen:

- Aufgrund des geringen Abstands zum Teilort Bölgental sind nicht zumutbare Beeinträchtigungen zu erwarten und Schäden nicht auszuschließen. Das Sicherungsgebiet ragt knapp 300 m an den Teilort Bölgental und die am südöstlichen Ortsrand befindlichen Wohnhäuser und landwirtschaftlichen Anwesen heran. Dauerhafte Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.
- Die Ortschaft Gröningen wird durch den zu erwartenden Schwerverkehr in nicht zumutbarer Weise belastet, insbesondere das am westlichen Ortsrand in Richtung Bölgental gelegene Wohnbaugebiet „Winterwiesen“.
- Zur Sicherung der Rohsteingewinnung sind nicht sämtliche Alternativen geprüft und abgewogen worden. Insbesondere ist zu klären, ob die in der Raumschaft laufenden Abbaubereiche Erweiterungen ermöglichen. Es ist in Frage zu stellen, ob nicht verträglichere Lösungen bzw. Möglichkeiten gegeben sind, ob Erweiterungen oder Standorte mit größeren Entfernungen zu Wohnplätzen oder unproblematischen Erschließungen. Die Erschließung eines gänzlich neuen Standorts mit einer unzureichenden Verkehrerschließung und Anbindung an das überörtliche Netz stellt einen zu weit gehenden Eingriff dar.
- Auch die Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds nördlich der Autobahn BAB 6 wird als absolut unverhältnismäßig empfunden. Insbesondere die unmittelbare Nähe zum Jagsttal als Natura 2000 FFH-Fläche bzw. Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist aus unserer Sicht nicht mit Natur- und Landschaftsschutz vereinbar.

- Im Zuge des eindeutigen Auftrags des Bürgerentscheids ist die Gemeinde gehalten, unabhängig der öffentlichen rechtlichen Regelungen die Umsetzung des Vorhabens auf privatrechtlicher Ebene zu verhindern. Dies wird durch den Nichtveräußerung bzw. Nichtzurverfügungstellung der gemeindlichen Feldwegegrundstücke (weder als Zufahrt zum Abbaugelbiet noch als Abbaufäche im Abbaugelbiet) erfolgen. Auf Grund der nicht bestehenden Umsetzungsmöglichkeit ist eine Ausweisung im Regionalplan nicht zielführend und aufzuheben.

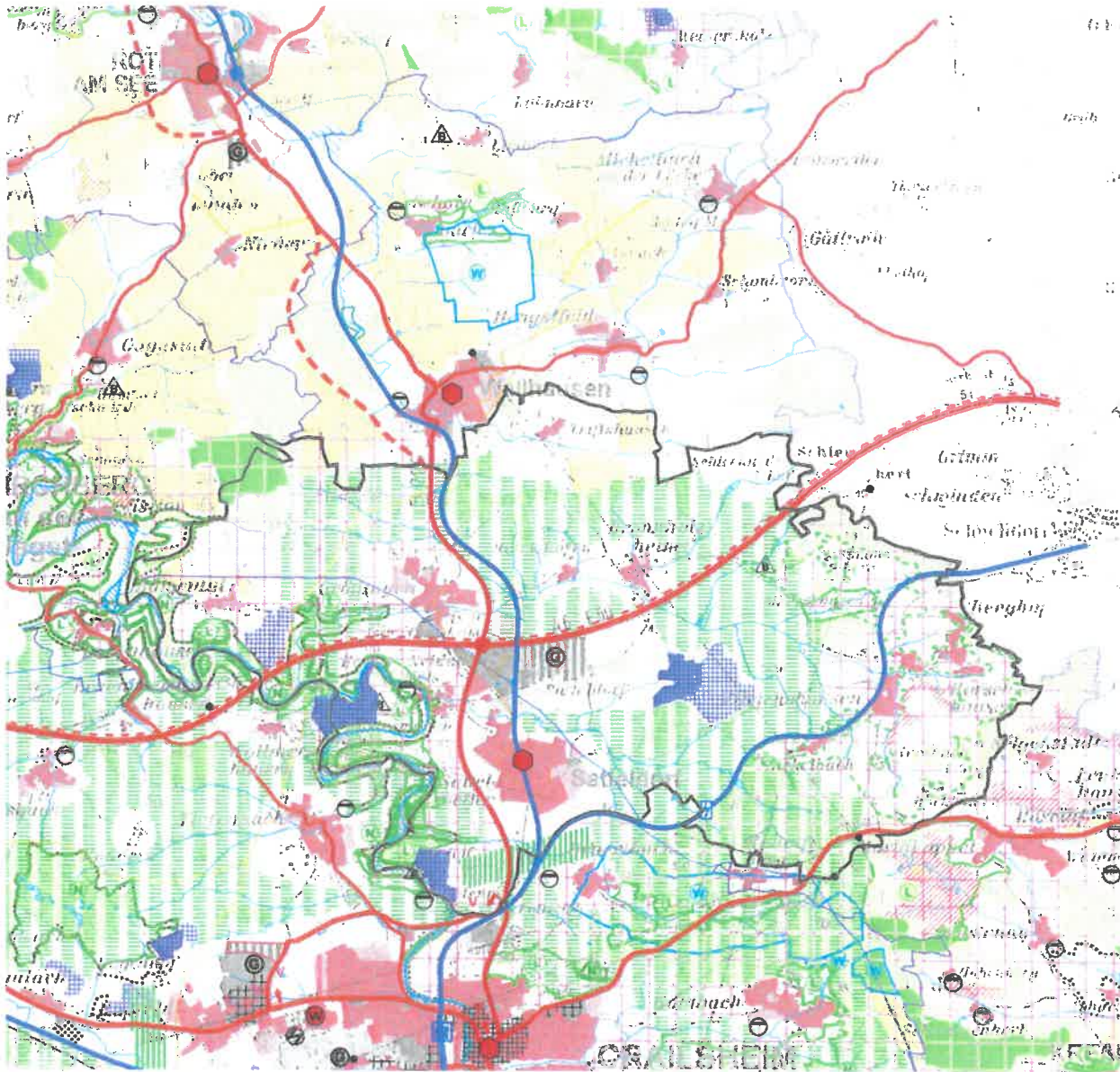
Auf den beiliegenden Auszug aus der Raumnutzungskarte zum Regionalplan wird verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde Satteldorf beantragt auf Grundlage des Ergebnisses des Bürgerentscheids vom 01.07.2018 die Herausnahme der Rohstoffsicherungsfläche südöstlich von Bölgental aus dem Regionalplan 2020. Dem Regionalverband Heilbronn-Franken wird angetragen, das entsprechende Änderungsverfahren einzuleiten und durchzuführen.

26.09.2018

RNK2020 Ausschnitt Gemeinde Satteldorf



Grundlagen:

Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 01/2017
Digitales Landschaftsmodell ATKIS © DLM25 BW © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg Az.: 6.13-D/204.
Digitale Topographische Karte 1 : 50.000 © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg Az.: 2851.2-D/2357
Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

0 1 2 3 Kilometer

Der ausgewählte Kartenausschnitt entspricht der gedruckten Raumnutzungskarte im Regionalplan im Maßstab 1 : 80.000. Der rechtsverbindliche Maßstab der Raumnutzungskarte beträgt 1 : 50.000.